

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

3. Sitzung (09.12.1843)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. December 1843.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Frhrn. v. Rüdts,

„ Frn. Ministerialdirectors Eichrodt, und

„ „ Generallieutenants v. Freystedt.

Von Seiten der Regierungscommission:

Fr. Finanzminister v. Böckh,

„ Ministerialdirector Regenauer,

Fr. Geh. Referendar Junghanss,

„ Ministerialrath Ziegler,

„ „ v. Stengel,

„ „ Kühenthal, und

„ „ Meier.

Unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Frn. Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden sind:

1) für den Gesetzentwurf über die Besserstellung der Volksschullehrer:

Prälat Hüffel,

Frhr. v. Andlaw, und

Frhr. v. Göler d. ä.;

2) für die drei Gesetzentwürfe über die Erhebung mehrerer Orte zu selbstständigen Gemeinden:

Geh. Rath v. Reck,

Frhr. v. Rüdts, und

Oberforstath v. Gemmingen,

3) für die Gesetzentwürfe über die Bequartierung und

Verpflegung der Großherzoglichen Truppen im Frieden, und über die Stellung und Vergütung der Militärführen:

Generalmajor v. Lafollaye,

Major v. Türkheim, und

Geh. Rath v. Reck;

4) für die Staatsverträge über den Bau und Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn:

Staatsrath Rebenius,

Frhr. v. Göler d. j., und

Frhr. v. Rüdts;

5) für die Motion des Frhrn. v. Andlaw auf Einführung von Ehrenschiebsgerichten:

Se. Durchlaucht der Fürst von Fürstenberg,

Geh. Rath Vogel, und

Generalmajor v. Lasollaye;

6) für das Budget:

Se. Durchlaucht der Fürst von Fürstenberg,

Frhr. v. Andlaw,

Forstmeister v. Kettner,

Generalmajor v. Lasollaye,

Frhr. v. Göler d. j.,

Oberforstrath v. Gemmingen, und

Frhr. v. Böcklin.

Das hohe Präsidium legt hierauf ein Schreiben des Finanzministers v. Böck vor, womit derselbe die Rechnung des Archivars Hugo über den Aufwand der ersten Kammer für den verfloffenen Landtag 1842 zur Prüfung mittheilt,

Beilage Nr. 36.

Die Kammer verweist diesen Gegenstand an eine Vorberathung.

Frhr. v. Andlaw übergibt sodann eine Petition sämmtlicher Haupt- und Unterlehrer der katholischen Knabenschule in Freiburg, wegen Abänderung oder näherer Bestimmung einiger Paragraphen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer,

Beilage Nr. 37 (ungedruckt),

welche der Petitionscommission zugestellt wird.

Von den anwesenden Regierungskommissären werden in Folge höchster Rescripte folgende Gesetzentwürfe vorgelegt und begründet, und zwar:

1) Von den Ministerialräthen Ziegler und Frensdorff in Betreff der Darlehen der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse gegen Deckung durch Faustpfänder, Beilage Nr. 38 und 39.;

2) von den Ministerialräthen Meier und Kühlenthal ein Gesetzentwurf über die Verwandlung unbeibringlicher Steuerstrafen,

Beilage Nr. 40 und 41.;

3) von dem Ministerialdirector Regenauer und Ministerialrath Meier ein Gesetzentwurf wegen Abänderung des §. 46 des Zollstrafgesetzes,

Beilage Nr. 42 und 43.

Sämmtliche vorgelegte Gesetzentwürfe werden an eine Vorberathung verwiesen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Frhr. v. Andlaw den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend,

Beilage Nr. 44.,

dessen Druck die Kammer beschließt.

Von dem hohen Präsidium wird sodann Geh. Rath Vogel zur Erstattung des Commissionsberichts über den wieder vorgelegten Strafgesetzentwurf eingeladen, worauf derselbe vorträgt:

Es wird Ihrer Ansicht, Durchlachtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren! entsprechen, wenn ich bei dem bedeutenden Umfange des Commissionsberichts die Verlesung desselben unterlasse. Doch dürfte die Wichtigkeit des Gegenstandes verlangen, daß ich mit einigen Worten den Gang bezeichne, von welchem die Commission ausgegangen ist. Dieselbe bezieht sich auf ihre früheren Berichte und hat ihre jetzige Berathung auf diejenigen Paragraphen beschränkt, welche von der hohen Kammer früher abweichend von den Commissionsanträgen beschloffen worden sind. Die meisten dieser Beschlüsse wünscht die Commission, theils einstimmig, theils in ihrer Majorität, beibehalten, und nur bei wenigen derselben wird sie auf Abänderung nach Maßgabe der früheren Commissionsvorschläge antragen. Es war bei einem so umfangreichen Gesetze nicht wohl anders möglich, als daß mit einzelnen Beschlüssen, die von der Majorität gefaßt worden waren, ein oder das andere Mitglied in Bezug auf diesen oder jenen Paragraphen nicht einverstanden ist. Wir haben aber die abweichenden Ansichten einzelner Mitglieder in dem Berichte nicht besonders herausgehoben, weil sie in den früheren Commissionsberichten und in den Protokollen der hohen Kammer schon dargestellt sind. Ob im Laufe der Verhandlungen das eine oder andere Mitglied noch über einzelne Paragraphen, in Bezug auf welche seine Ansicht von den Anträgen der Commission abweicht, sprechen will, wird der Erfolg lehren. Für jetzt werden Sie, Durchlachtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren! ein weiteres Eingehen in diesen Gegenstand nicht wünschen oder verlangen.

Die Kammer beschließt hierauf, mit Umgehung der Verlesung, den Druck des Commissionsberichts,

Beilage Nr. 45.

Prälat Hüffel erbittet sich das Wort, um an den an-

wesenden Regierungskommissär (Ministerialrath v. Stengel) eine Frage über eine Bestimmung des Volksschul-Gesetzes zu stellen, und fährt sodann fort:

Ich erwähne diesen Gegenstand deswegen, weil ich glaube, daß er auf die Abstimmung über das uns zur Berathung vorgelegte Gesetz, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend, Einfluß hat. Es enthält nämlich das Volksschul-Gesetz die Bestimmung, daß die Intercalargefälle der Lehrergehälter in den allgemeinen Schullehrerpenfions- und Hilfsfond fließen sollen. Nach meiner unmaßgeblichen Auslegung bezieht sich aber diese Bestimmung nur auf die Hauptlehrer, — nämlich eigentliche, definitiv angestellten Lehrer, — nicht aber auf die Unterlehrer. Dennoch ist aber das Gesetz in der Weise interpretirt worden, daß auch die Unterlehrergehälter theils in den allgemeinen Penfions- und Hilfsfonds, theils in die Gemeindefasse fallen; es kam nämlich vor, daß, wenn eine Unterlehrerstelle noch nicht besetzt war, das Regierungserkenntniß dennoch auf dieselbe Rücksicht genommen und die Intercalargefälle in die Gemeindefasse hat fließen lassen, war sie aber schon besetzt, diese Gefälle in den allgemeinen Penfions- und Hilfsfond gefallen sind. Es ist dieses zwar eine Erleichterung für den Penfions- und Hilfsfond, und ich bin weit entfernt, die Maßregel von dieser Seite anzugreifen; allein es kommen nach meiner Meinung dadurch auch Härten zum Vorschein, die kaum länger fortbestehen können. Die Gemeinden müssen nämlich sehr häufig die Lehrergehälter bezahlen, ohne daß die Kirchenbehörden im Stande sind, ihnen einen Hilfslehrer zu geben, denn der Mangel an solchen ist so groß, daß zum Theil Schulpräparanden statt derselben verwendet werden mußten. Hierzu kommt das weitere Uebel, daß, wenn eine Unterlehrerstelle erledigt wird, und der Gehalt in den allgemeinen Penfions- und Hilfsfond fließt, der Hauptlehrer die Stelle des Unterlehrers versehen muß, ohne für seine weitere Dienstleistung etwas Anderes zu erhalten, als das Schulgeld. Dies hat eine Menge von Reclamationen verursacht, sowohl von Seiten der Schullehrer, als auch der Gemeinden.

Ich wollte daher den Hrn. Regierungskommissär dringend bitten, die Einleitung zu treffen, daß diesen von mir erwähnten Mißständen abgeholfen werde; erhalte ich keine genü-

gende Antwort, so würde ich mich genöthigt sehen, eine Motion auf authentische Interpretation der fraglichen Gesetzbestimmung anzukündigen.

Reg. Com. Ministerialrath v. Stengel: Das Gesetz über die Volks-Schullehrer bestimmt, daß die Intercalargefälle der Lehrergehälter in den Schullehrerpenfions- und Hilfsfond fließen sollen. Es spricht von Lehrern ohne Unterschied, also von Hauptlehrern und Unterlehrern. Man glaubte somit, das Gesetz dahin interpretiren zu müssen, daß unter dem Ausdruck „Lehrergehälter“ auch die Gehälter der Unterlehrer begriffen sind. Ich halte diese Auslegung für die richtige; nicht zu verkennen ist indessen, daß in einzelnen Fällen in dieser gesetzlichen Bestimmung eine große Härte liegen könne. Wir haben im Lande noch mehrere Gemeinden, bei denen zwei oder drei Lehrer angestellt werden sollen, und bei denen seit dem Erscheinen des Gesetzes noch nicht alle diese Stellen besetzt werden konnten. In einem solchen Falle ist es allerdings eine Härte, daß die Gemeinden jahrelang den Gehalt bezahlen sollen, ohne daß sie dafür einen Lehrer haben. Die Regierung hat daher auch in einzelnen Fällen, namentlich, wo es sich um Besetzung neuer Lehrerstellen handelte, das Auskunfts Mittel getroffen, daß die Intercalargefälle nicht in den Hilfsfond fließen, sondern daß solche den Gemeinden verbleiben zur Gründung eines eigenen Schulfonds. Dadurch ist dem Gesetze ein nicht unbedeutender Theil der Härte genommen; auch hat die Großherzogliche Regierung da, wo die Härte zu fühlbar war, von der Erhebung der Intercalargefälle sogar gänzlich Umgang genommen, und zwar in den Fällen, in welchen gar Niemand theilhaftig gewesen ist, als gerade die Gemeinde; namentlich hat sie in einzelnen Fällen, die im See- und Unterhainkreis vorgekommen sind, auf die Einziehung der Intercalargefälle verzichtet. So ist der Stand der Sache gegenwärtig.

Soll nun eine Aenderung im Gesetze eintreten, soll nämlich eine Auslegung der fraglichen Bestimmung dahin beliebt werden, daß unter dem Ausdruck „Lehrer“ nur die „Hauptlehrer“ zu verstehen seien, so könnte dies nur im Wege der Gesetzgebung geschehen, und es müßte daher eine Motion gestellt werden.

Präsident Hüffel behält sich vor, diesen Gegenstand später wieder zur Sprache zu bringen.

Regierungsdirector v. Neff berichtet sodann über die drei in der letzten Sitzung vorgelegten Gesetzentwürfe, die Erhebung mehrerer Orte zu selbstständigen Gemeinden betreffend, Beilage Nr. 46 bis 48.

Die Kammer beschließt den Druck der Berichte.

Der Tagesordnung zu Folge begründet Febr. v. Andlau seine früher angekündigte Motion auf Aufhebung des Spielpachts in Baden:

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Bei verschiedenen Anlässen wurde in diesem Saale schon der Wunsch ausgesprochen, die Großherzogliche Regierung möge die Frage in Erwägung ziehen, ob das öffentliche Spiel in Baden nicht beseitigt werden sollte.

Als vor mehreren Jahren dem Spiele daselbst noch eine größere Ausdehnung gegeben, und ein bedeutend vermehrter Pachtschilling erzielt wurde, so reichten sich an die Erneuerung des Vertrags sogleich trübe Gerüchte, welche nicht geeignet schienen, die Besorgnisse zu beschwichtigen, die in dem Freunde des Vaterlandes und der Sitte sich regen mußten.

Es tauchten sodann von Zeit zu Zeit, wie aus einem tiefen, dunkeln Schlunde, Erzählungen auf, Gerüchte von empörender Verdorbenheit, von unglaublicher Verirrung, die mit diesem Spiel bald mittelbar, bald unmittelbar in Verbindung zu stehen schienen. An diese Gerüchte schlossen sich auch Thatsachen an, die zu allgemeiner Kenntniß kamen und schmerzliche Eindrücke hinterließen.

Diese einleitenden vorläufigen Betrachtungen rechtfertigen schon, wie ich glaube, meinen Antrag:

„Seine königliche Hoheit den Großherzog ehrfurchtsvollst zu bitten, es möge Höchstdemselben gefallen, zu befehlen, daß der Spielpacht in Baden aufzuheben sei.“

Ich werde diesen Antrag auf eine doppelte Weise zu begründen haben: einmal durch die absolute Verwerflichkeit des öffentlichen Hazardspiels, und durch den Versuch der Widerlegung jener, mir wenigstens bekannten Vorwände, womit man sein Bestehen zu vertheidigen strebt.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist es schwer, nicht zu viel zu sagen und Bekanntes nicht zu wiederholen. Wenige Bemerkungen werden genügen.

Der Keim der Leidenschaften ruht schlummernd in dem Innern des Menschen, die Gelegenheit bringt ihn zur Entwicklung.

Welche Leidenschaft ist aber fürchterlicher, als die Leidenschaft des Spiels? Es gibt beinahe kein Verbrechen, das sie in ihrem Schooß nicht berge, beinahe kein Verbrechen, das sie nicht schon oft zur Reife brachte!

Der vollendete Spieler sieht allmählig jeden Sinn für alles Höhere in sich ersterben — er hört auf, Sohn zu sein, er ist nicht Vater, nicht Gatte, er ist nicht Freund, nicht Unterthan, nicht Bürger, er ist nicht Mensch mehr, er ist nur Spieler.

Die höchste Banne ist für ihn die Spannung zwischen Gewinn und Verlust — sie erfüllt selbst in den Pausen seine Phantasie. Er übertäubt die Stimme des Gewissens!

So der Seelenzustand eines solchen Spielers!

Der Aublick vieler abgelebter Gewohnheitsspieler zeigt, wie es mit dem Zustand ihres Körpers steht!

Wenn man nun das Elend in das Auge faßt, das in Folge dieser wilden, entfesselten Leidenschaft nicht für den Schuldigen allein entsteht, wenn man in das Innere mancher Familien dringt, an die Opfer, die schuldlosen Opfer dieses Treibens, an die oft unfruchtbare Keue, an den Fluch der Verzweiflung denkt, so dürften wohl alle Stimmen schweigen, welche die Vertheidigung eines Lasters übernehmen wollten, das keine Entschuldigung zuläßt.

Leuchtet uns aber die Verwerflichkeit dieses Uebels und das Entsetzliche seiner möglichen Folgen ein, so würde es sich mit dem erkannten Pflichtgeföhle nicht vereinigen, einen Zustand fortbestehen zu lassen, den man für einen durchaus unsittlichen erkennen muß.

Dieses wäre vollends eines Landes und seiner Regierung nicht würdig.

Welche Gründe macht man geltend, um über seine Handlungsweise sich gleichsam selbst zu täuschen?

Vor Allem tritt uns der bekannte Satz entgegen:

„Das Uebel besteht, es hängt mit der menschlichen Schwäche, ja in gewissem Sinn mit der menschlichen Natur zusammen. Ist es nicht besser, eine Art von Ordnung dabei einzuhalten, die den wilden Ausbrüchen begegnet? Sobald ihr das öffentliche Spiel in

Baden nicht duldet, so wird es im Geheimen getrieben, ihr vermögst sodann den Folgen nicht zu steuern, welche ihr besorgt.“

Ich frage: Wer spielt?

Vor allem eine Anzahl solcher Menschen, wie sie oben geschildert sind, für welche die Tagessonne aufgeht mit dem ersten Kartenschlag und mit der ersten Kugel, die sich dreht, und deren Tageslauf sich mit der letzten endet. — Daß es unter der Zahl solcher Menschen viele gibt, die der sogenannten vornehmen Welt angehören, oder ihr dadurch anzugehören wännen, läßt sich nicht bezweifeln, ändert aber an ihrem Werthe nichts. — An diese Gattung schließt sich eine Reihe Solcher an, die sich den Anschein von Spielern geben, welchen aber das Spiel keineswegs die Hauptsache, sondern nur das Mittel zur Erreichung anderer Zwecke ist. Ein gewisser Instinkt zieht sie dahin, sie vermuthen nicht mit Unrecht, daß da, wo sich das Laster breit macht und in goldenem Schimmer selbstgefällig spiegelt, andern Lastern eine reiche Beute nicht entgehen kann.

Werden Sie geneigt sein, diesen beiden Klassen zulieb das öffentliche Spiel zu erhalten?

Eine gewisse Anzahl ehrenwerther, reicher Gäste erscheint ebenfalls am grünen Tische, angezogen durch das Spiel, oft wider Willen, seinem Zuge folgend, weil es da ist, ja, es oft verwünschend, hat es sie getäuscht.

Aber der Reiche ist es nicht allein, der seine Opfer darbringt; die Raschheit der Entscheidung, das Lockende eines leichtem Erwerbes sind selbst dann verführerisch, wenn kein eigentlicher Hang zum Spiele überhaupt besteht, — der Reiz vermehrt sich mit der Lust zum Spiel. Der Versuchung unterliegt mithin gar leicht der Unbemittelte, oft der Arme.

Soll man dazu behülflich sein, für diese Klassen von Spielern Leidenschaften zu nähren, ja zu schaffen, wo auch nicht ein entferntes Verlangen darnach ohne die Gelegenheit bestünde?

Glaubt man für solchen Dienst wohl auch nur Dank zu ernten?

Wer große Summen verlieren kann und solchen Gebrauch und Mißbrauch des Reichthums nicht verschmäht, der thue es mit Seinesgleichen, auf eigene Gefahr. Hier mag allerdings oft in Wahrheit gelten, was jüngst bei feierlich weh-

müthigem Anlasse ausgesprochen wurde, „daß festlich geschmückte Stätten, daß die Hallen der Lust und Spiele die geduldigen Zeugen von, Herr! Du weißt es, wie viel Sünde und Schande, schweigen, daß aber Gräber zeugen von Unheilsaaten, die zu unheilvoller Ernte reifen.“

Lassen Sie uns vermeiden, daß unter dem Schutze, unter der Pflege des Staates solche Saaten zu fluchwürdiger Ernte reifen. — Man halte die öffentliche Lockung von Zennern ab, die kein Bedürfniß ohne sie empfinden, und deren Ruhe, deren Lebensglück, wie oft! dadurch verloren geht! Sollte das speculirende Laster in dunkler Höhle seine Fallstricke bereiten, dürfte es der Aufsicht der Behörden nicht schwer fallen, Unerfahrene und Leichtgläubige vor diesen Gefahren zu schützen.

Eine schlimmere Seite der Widerlegung bietet, dem Anschein nach, der materielle Vortheil, der sich an das Spiel knüpft, oder daran knüpfen soll. Es ist vor Allem der Vortheil der Stadt Baden, den man vorzuschützt.

Es hat allerdings etwas Peinliches, wenn man Vortheilen entsagen soll, die mit einem Zustand zusammenhängen, der einmal besteht, Vortheilen, deren Gunst sich anderen Orten zuwenden dürfte, was mithin Verluste bringen würde, ohne den Gesamtzweck auch nur zu erreichen, den man dabei im Auge hat.

Zunächst fragt es sich: Würde die Stadt Baden Verlust an ihrem materiellen Wohl erleiden, wenn der Spielpacht aufgehoben ist?

Ich glaube nicht.

Eine gewisse, vielleicht eine große Zahl ihrer seitherigen Besucher dürfte ihr etwa entgehen. Sollte dieser Verlust jedoch so empfindlich sein? Würden sich nicht Manche unter dieser Zahl befinden, die Baden keine Ehre, zweideutigen Vortheil, Einzelnen sogar Verluste brachten?

Dieser Ausfall ihrer Gäste würde wahrscheinlich reichlich ersetzt durch eine große Menge solcher Fremden, welche in jeder Weise wünschenswerther sind. Meine Annahme wird durch die mir bekannte Thatsache bekräftigt, daß gerade das Spiel und was damit zusammenhängt, nicht nur manche Familien und ehrenwerthe Männer abgehalten hat, Baden zu besuchen, sondern auch Viele bestimmte, ihren Aufenthalt dort abzukürzen.

Eine Fülle der mannigfaltigsten Pracht ist über das herrliche Thal von Baden verbreitet — wie Manchem wird dieses schöne Land zu einem Ort der Qual? Wo geheimnißvolle, wunderthätige Kräfte Heilung und Segen spenden, führt vielleicht Manchen die Versuchung des öffentlichen Spiels dem Siechthum der Seele, dem häuslichen Untergang, dem Verderben entgegen! Wie Viele mögen mit Verwünschungen eines Aufenthalts gedenken, wo sie Genuß und Freude suchten, und so reinen Genuß, so reine Freude hätten finden können!

Sollte es der Stadt Baden, ihren ehrenwerthen Bürgern gleichgültig sein, in welchem Sinne man ihrer und ihres lieblichen Thales gedenkt?

Im Allgemeinen läßt sich übrigens nicht verkennen, daß, wenn höhere, sittliche Rücksichten gebieten, materieller Gewinn nicht in Frage kommen darf. Ich irre sicher nicht, wenn ich annehme, daß die Vorstände, die Bürger Badens, zu solchem Zwecke willig Opfer bringen würden, sollte sich dieser höchst unwahrscheinliche Fall auch ereignen.

Wie dürfte man aber im Ernste an eine Verminderung der Frequenz in Baden glauben, wenn man die Verhältnisse in ihrem Zusammenhang betrachtet?

Die Eisenbahn hat im letzten Monat August allein weit aus über 100,000 Reisende zwischen 3 Städten befördert, die zusammen etwa 60,000 Einwohner zählen mögen. Wie groß mußte demnach der Zug der Fremden sein!

In kurzer Zeit wird die Eisenbahn diese Reisenden unmittelbar bis an den Eingang des Thales von Baden bringen, ebenso andere Reisende, welche erst wenige Stunden vorher die Schweiz verlassen haben werden. Baden wird sodann ein Belustigungsort des großen und reichen Straßburgs und vieler andern Städte sein, wie denn solche Unterhaltungsplätze allenthalben mehr und mehr ein Bedürfniß der Genußsucht sind, und durch die Eisenbahnen sich nicht auf einen engen Kreis zu beschränken haben.

Wie aber nun, wenn diese Tausende, namentlich an Sonn- und Festtagen, nach Baden strömen, wenn sie dahin tragen, was ihnen schon als ein Ueberschuß der Reisekosten durch den wohlfeilern Transport erscheint? — Wenn diese Tausende sich nun um die nothwendig vermehrten Spielstätten drängen?

Ich mahne die Regierung allen Ernstes an das gesteigerte Gewicht ihrer vielfachen, zunächst moralischen Verantwortung, das unter diesen Verhältnissen bei Erhaltung des öffentlichen Spiels in Baden auf ihr lasten müßte.

Soll indessen bei Abschaffung des Spiels der Hauptzweck, der moralische Zweck, vollständig erreicht werden, so ist durchaus erforderlich, daß eine solche Maßregel nicht auf einzelne Bundesstaaten beschränkt bleibe.

Ich halte dafür, es sei zunächst die Aufgabe des einzelnen Abgeordneten, auf Beseitigung von Uebelständen im Lande selbst hinzuweisen.

Wollte aber die hohe Regierung einen Beschluß veranlassen, welcher zu Unterdrückung des öffentlichen Spiels in dem ganzen Umfange der Bundesstaaten führen könnte, so würde diese Initiative ihr zu hoher Ehre und wahren Verdienste gereichen.

In diesem Falle könnte selbst von der Möglichkeit eines Verlustes für Baden durch Beseitigung des öffentlichen Spiels daselbst keine Rede mehr sein.

Frankreich, inmitten gährender Bewegung, fühlte in sich die moralische Kraft, sich dieses Uebels zu entledigen.

Das sich so gern seiner Sittlichkeit rühmende Deutschland sollte eigenes und fremdes Gift in seinem Innern nähren?

Ein dritter Einwand, den man meinem Vorschlag entgegenhalten kann, ist der Ausfall in der Einnahme der Staatskasse selbst.

Diese Einnahme des Spielpachtes wird, so viel mir bekannt ist, zu keinem andern Zwecke verwendet, als theils Baden, theils andere einheimische Badeorte äußerlich zu verschönern.

Der eigentliche Staatshaushalt ist also dabei nicht betheiliget. Wäre dies aber selbst der Fall, so glaube ich, daß sich Mittel finden dürften und müßten, einen solchen Gewinn entbehren zu können; um so leichter also da, wo das Bedürfniß ohnehin ein untergeordnetes ist.

Oder bedarf es etwa solcher Prachtgebäude, solcher Schöpfungen ausgesuchter Kunst, da wo sich eine so glückliche Natur entfaltet? Sollen wir mit solchen Mitteln uns bemühen, das Leben der großen Welt, wenn auch mit seinen vielfach edlen Genüssen, doch auch mit seinen eigentlichsten Schattenseiten in so gesteigelter Weise

dahin zu tragen, wo es entbehrlich ist und wo man es oft so gerne flieht?

Was in den Schranken billiger Ansprüche für Baden und andere Kurorte erwartet werden darf, könnte doch wohl ohne Gefährdung so hoher moralischer Interessen zu erringen sein.

Das Einfachste scheint mir, diesem Zwecke vorerst die Ueberschüsse der indirecten Steuern der Stadt Baden selbst zuzuwenden, welche bei der durch die Eisenbahn vermehrten Frequenz eine nicht unbedeutende Summe betragen dürften.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich glaube nicht, daß die Sonne eines höhern Glückes über unserm Lande, selbst nicht über der Stadt Baden leuchtet, seitdem sie dort den erhöhten Glanz bescheint.

Ueber der schwindehenden Höhe künstlicher Entwicklung gähnt der Abgrund des Rückschritts, der Verlassenheit.

Streben Sie mit mir, indem Sie in meinen Antrag willigen, von unserm schönen Baden die Gefahr einer vielleicht nahen Zukunft abzuhalten. Möchte es dem Lande Baden vergönnt sein, durch sein ehrenvolles Beispiel vorzuleuchten, welches Beispiel sodann das große Deutschland, dem gro-

ßen Frankreich gegenüber, nachzuahmen sich gedrungen fühle.

Prälat Hüffel unterstügt die Motion des Frhrn. v. Andlaw, worauf die Kammer sich für den Druck derselben und ihre Verweisung an eine Vorberathung ausspricht.

Schließlich verliest das Secretariat

1) eine Anzeige des Frhrn. v. Göler d. j., wornach derselbe eine Motion auf Errichtung einer Bank im Großherzogthum Baden zu begründen gedenkt,

Beilage Nr. 49. (ungedruckt);

2) den Entwurf des mit der Braun'schen Hofbuchhandlung abzuschließenden Vertrags über den Druck der Protokolle.

Nachdem dieser Entwurf von der Kammer genehmigt worden war, wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.